

# SATZUNG

## DER LIBERALEN SENIORENINITIATIVE HAMBURG

---

Beschlossen von der konstituierenden Mitgliederversammlung  
am 27. 02. 2001 in Hamburg, Holstenwall 12

### § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

Die Vereinigung liberaler Senioren in Hamburg ist ein der Freien Demokratischen Partei nahestehender Verein gemäß § 54 BGB.

Der Verein führt den Namen **LIBERALE SENIORENINITIATIVE Hamburg** und Kurzbezeichnung LiS – Hamburg.

Er ist ein Teilverein des Bundesverbandes Liberaler Senioren.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

### § 2. Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen älterer Menschen im Geiste liberaler europäischer Traditionen, deren Verbreitung in Wort und Schrift sowie die verstärkte Behauptung des hohen gesellschaftlichen Stellenwertes der älteren Generation durch Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse in Politik und Gesellschaft.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
  - die Zusammenarbeit sowie den Gedanken - und Erfahrungsaustausch mit anderen Seniorenvereinigungen,
  - die Heranbildung von Bürgern für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Bereichen Beratung älterer Menschen, Hilfen zur Lebensbewältigung, Abbau von altersspezifischen Vorurteilen und Vorbehalten in Politik, Gesellschaft und Arbeitswelt,
  - die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen zur Stärkung eines gegenseitigen Generationenverständnisses,
  - die Planung und Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, der

1. seinen Wohnsitz in einem Staat der Europäischen Union hat,
2. geschäftsfähig und im Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts ist,
3. nicht Mitglied ist
  - in einer mit der F.D.P. im Wettstreit stehenden Partei oder Fraktion oder
  - in einer anderen parteinahen Seniorenvereinigung oder
  - in einer Organisation, deren Zwecke und Ziele mit den Grundsätzen und Bestrebungen Liberaler Senioren in einem unvereinbaren Widerspruch stehen.

### **§ 4 Vereinsämter**

Ohne Rücksicht auf die sprachlichen Bezeichnungen stehen alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Die Bezeichnungen sind jeweils in weiblicher und männlicher Version zu verstehen.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienten ehemaligen Vorsitzenden den Ehrenvorsitz der LiS Hamburg und verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Verleihung der Ehrung entbindet die Geehrten nicht von der Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten.
- (3) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### **§ 6 Erwerb und Führung der Mitgliedschaft**

- (1) Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Hamburg können auf Antrag an den Vorstand der LiS Hamburg durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Sie ist unanfechtbar.
- (3) Der Aufnahmebeschluss begründet die Mitgliedschaft im Bundesverband Liberaler Senioren.

- (4) Nach dem Aufnahmebeschluss wird die Mitgliedschaft organisatorisch bei LiS Hamburg geführt.  
Das Mitglied kann verlangen, dass seine Mitgliedschaft bei einer liberalen Seniorenvereinigung in einem anderen Bundesland oder bei der Bundesgruppe beim Bundesverband Liberaler Senioren geführt wird. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (5) Bei ordnungsgemäß mitgeteiltem Wohnsitzwechsel wird die Führung der Mitgliedschaft vom bisher zuständigen Vorstand umgemeldet.
- (6) Als Mitglied wird organisatorisch auch erfasst, wer ohne Wohnsitz in Hamburg die Führung seiner Mitgliedschaft in der LiS Hamburg wünscht.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung bundesweit die Zwecke und Ziele der in Vereinigungen organisierten Liberalen Senioren zu fördern sowie die Aufgaben und Aktivitäten zu unterstützen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand der Vereinigung, bei der die Mitgliedschaft geführt wird,
3. wenn die in § 3 unter Nr. 2 und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen und dies durch Vorstandsbeschluss festgestellt wird,
4. durch Ausschluss. Der Vorstand kann beim Bundesvorstand der liberalen Senioren den Ausschluss eines bei ihm geführten Mitglieds schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind dem Range nach

1. - Die Mitgliederversammlung
2. - Der Vorstand

## **§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich zwischen dem 01. Februar und dem 30. April durch schriftliche Einladung an alle in der LiS -Hamburg geführten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsorts und des Tagungsbeginns einberufen.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Tagesordnung hat jährlich vorzusehen:
  - Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Aussprache
  - Finanzbericht des Schatzmeisters, Aussprache,
  - Beratung von Anträgen und Beschlussfassungen,
  - Verschiedenes.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung zusätzlich vorzusehen:

- Die Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren,
  - die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes Liberaler Senioren,
  - die Beschlussfassung über eine Entlastung des scheidenden Vorstandes,
  - den Bericht der Rechnungsprüfer und
  - die Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
  - (6) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Mitgliederversammlung.
  - (7) Mit Rederecht nehmen teil je ein Vertreter der Landesvorstände der FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI, der JUNGEN LIBERALEN, der LIBERALEN FRAUEN, der VEREINIGUNG LIBERALER KOMMUNAL- POLITIKER und der F.D.P. - LANDTAGSFRAKTION.
- Der Vorstand kann weitere Gäste mit Rederecht einladen.
- (8) Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied.  
Anträge müssen bis zum fünften Tag vor Tagungsbeginn beim Vorstand eingereicht worden sein.  
Die Anträge werden am Tagungsort vor Tagungsbeginn verteilt.
  - (9) Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, die Behandlung der Anträge und die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Satzung des F.D.P. - Landesverbandes .....
  - (10) Jedes Mitglied darf nur seine eigene Stimme ausüben. Das Stimmrecht darf nicht übertragen werden.  
Mitglieder, die mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung rückständig sind, können ihr Stimmrecht nicht ausüben.

- (11) Über den Ablauf und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Aus besonderem Anlass kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.  
Der besondere Anlass ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.  
Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einberufen, wenn dies von zehn Mitgliedern aus besonderem Anlass schriftlich mit Begründung beantragt wird.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB.  
Im Falle seiner Verhinderung tritt einer der stellvertretenden Vorsitzenden an seine Stelle. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Besetzung des Amtes durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nachgewählt.  
Scheidet der Schatzmeister aus, muss ein anderes Vorstandsmitglied dessen Amtsgeschäfte sofort kommissarisch bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung übernehmen.  
Abgesehen von dieser Notmaßnahme ist die Wahrnehmung mehrerer Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.
- (5) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an
- ein Vertreter des F.D.P.- Landesvorstandes,
  - ein Vertreter des Landesvorstandes der JUNGEN LIBERALEN,
  - ein Vertreter der F.D.P.- Landtagsfraktion.

Der Vorstand kann jederzeit weitere beratende Sitzungsteilnehmer hinzuziehen.

- (6) Ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand wird vierteljährlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsorts schriftlich einberufen.  
Zusätzliche Sitzungen müssen auf Antrag eines stellvertretenden Vorsitzenden oder können nach Ermessen des Vorsitzenden angesetzt werden.
- (8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn der Zeitpunkt der Neuwahl die Amtsdauer abkürzt oder geringfügig überschreitet.

### **§ 13 Haftung**

Vorstandsmitglieder und beauftragte Mitglieder, die nach den gesetzlichen Vorschriften für ordnungsgemäße, in Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten getätigte rechtsgeschäftliche Handlungen persönlich haften, haben im Haftungsfall nach fallweiser Feststellung durch den Vorstand Anspruch auf Ersatz aus dem Vereinsvermögen oder von der Mitgliedergesamtheit.

### **§ 14 Ehrenamtlichkeit**

- (1) Die aus einer Wahl hervorgegangenen Ämter, Funktionen und Mandate werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Jegliche Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der in Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Kosten und Ausgaben nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der F.D.P. Bundessatzung und der dazu ergangenen Richtlinien.

### **§ 15 Satzungsvorrang**

Die Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes Liberaler Senioren gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

## **§ 16 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine zum Zweck der Vereinsauflösung einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in der LiS Hamburg geführten Mitglieder erschienen ist.

Ist die Versammlung bei ihrer Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist erneut eine Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 17 Finanz- und Beitragsordnung**

Die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes Liberaler Senioren ist zugleich die Finanz- und Beitragsordnung der LiS Hamburg.

Die Ordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

### **Mitgliederversammlung LiS Hamburg, den 15. 01. 2020**

Ergänzung der Satzung:

Neu eingefügt als § 16 wird folgender Text:

## **§ 16**

- (1)** Der Landesverband gibt folgende Daten: Name, Vorname, Anschrift und Emailadresse jährlich an den Bundesverband Liberaler Senioren weiter. Die Daten werden nach Ende der Mitgliedschaft gelöscht.
- (2)** Die bisherigen §§ 16, 17 und 18 sind dann §§ 17, 18 und 19.